

Merkblatt: Fachberatung für Sanierung und Insolvenzverwaltung

zertifiziert durch den DStV (Deutscher Steuerberaterverband) als "Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV)"

1/4

Im Lebenslauf eines Unternehmens gibt es Höhen und Tiefen. Im Falle einer Krise ist es von existenzieller Bedeutung, dass die richtigen Schritte eingeleitet werden. In meiner Praxis habe ich immer wieder erlebt, dass es vielen Unternehmern schwer fällt, über die Krise Ihres Unternehmens zu sprechen.

Dabei ist die Unternehmenskrise nicht mit dem Scheitern eines Unternehmens oder dem Versagen des Unternehmers gleichzusetzen. Ein guter, vorausschauender Unternehmer zeichnet sich gerade dadurch aus, dass er seine Situation erkennt und einem Außenstehenden, bisher nicht beteiligten Dritten in die Problemlösung mit einbezieht. Niemand kann alles. Aber jeder kann sich fachkundigen Rat beschaffen. Ziel ist die nachhaltige Konfliktbeseitigung zur Sicherung des Unternehmens.

Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Die dafür nötige Kompetenz erwarb ich in der zusätzlichen Ausbildung zum Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung beim Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) und als entsprechender Fachberater für Turn Around Beratung und "Runder Tisch Beratung" bei der KfW-Mittelstandsbank gelistet.

Krisenmanagement

Krisenmanagement (Krisenprophylaxe, Restrukturierung, Sanierung, Insolvenz) bezeichnet die Bündelung & Instrumente zur Bekämpfung existenzieller Krisenfälle. Ein Unternehmen kann dabei in der Rolle als Gläubiger, aber auch in der Rolle des (späteren) Schuldner betroffen sein. Für jede der Rollen gibt es hilfreiche, oft rettende Ansätze vor (als Krisenabsicherung) oder in der Krise bzw. Insolvenz.

Durch den Einsatz umfassender Mittel des Risikomanagements sowie des Sanierungs- und Insolvenzrechts können Krisen vermieden bzw. überwunden werden. Dabei hat sich als äußerst wichtig erwiesen, sich in Krise und Insolvenz die Kommunikation im Unternehmen und gegenüber Außenstehenden sowie ein zielgerichtetes Vorgehen (Krisenmanagement).

Erfolgreiches Krisenmanagement zahlt sich aus! Damit aus einer kritischen Situation keine Existenzbedrohung wird! Dieses gilt sowohl für Gläubiger wie für Schuldner.

Sanierungsberatung / Turn-Around-Beratung

Mein Hauptanliegen ist stets die Sanierung – und nicht die Zerschlagung - eines Unternehmens sowie der Erhalt von Arbeitsplätzen. Der Fortbestand eines Unternehmens hängt meist davon ab, dass die Krise so früh wie möglich erkannt und rechtzeitig gegengesteuert wird. Dieses Ziel kann oftmals auf Grundlage eines von mir erarbeiteten Sanierungskonzepts erreicht werden. Wir helfen verschuldeten oder zahlungsunfähigen Unternehmen bei der Bewältigung der Krise und entwickeln eine Lösung zur Bewältigung der Unternehmenskrise. Hierbei arbeiten wir in einem interdisziplinären Team unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen, steuerlichen, rechtlichen Rahmenbedingungen.

Hierzu zählen

- Betriebswirtschaftliche Analyse der Betriebs- und Unternehmenskrise
- Erstellen von Sanierungskonzepten
- Prüfung von Sanierungskonzepten gem. IDW-Verlautbarungen zur Sanierung und Insolvenz:
 - Anforderungen an Sanierungskonzepte (IDW-ES 6),
 - Empfehlungen zur Überschuldungsprüfung (FAR 1/1996)
 - Empfehlungen zur Prüfung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit (IDW-PS 800)
- Betreuung bei außerinsolvenzlichen Schuldenbereinigungsverfahren
- vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung strafrechtliche Konsequenzen bei eigener Firmeninsolvenz

Insolvenzberatung / Insolvenzprophylaxe

Jeder verantwortungsbewusste Unternehmer sollte aber nicht außer Betracht lassen, auch für den Fall Vorsorge treffen, falls das eigene Unternehmen ins Schlingern gerät.

Jeder Unternehmer kann hiervon als Schuldner oder als Gläubiger betroffen sein.

Merkblatt: Fachberatung für Sanierung und Insolvenzverwaltung

zertifiziert durch den DStV (Deutscher Steuerberaterverband) als "Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV)"

2/4

In diese Situation kann jeder Unternehmer geraten (als gesundes Unternehmen, als ein Unternehmen in der Krise oder in der Insolvenz).

Deshalb gilt es in jeder dieser Rollen und Phasen das Sinnvolle zu tun.

Schuldnerberatung

So gilt es in guten Zeiten, "Schäfchen ins Trockene" zu bringen, ohne das Unternehmen "auszusaugen" und ohne eine Insolvenzstraftat zu begehen.

Hier ist an insolvenz sichere Vermögensanlagen, insbesondere an insolvenz sichere Altersvorsorgegestaltungen, Pfändungsschutz und ähnliches zu denken.

Gläubigerberatung

Jeder, der mit einer Insolvenz als Firmeninhaber, Arbeitnehmer oder Privatperson konfrontiert wird, sollte sich der besonderen Regelungen des Insolvenzrechtes bewusst sein, um keine Nachteile zu erleiden.

Hier arbeite ich regelmäßig in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Rechtsanwältinnen, insbesondere bei der Rechtsdurchsetzung zusammen. (Hinweis Kooperationspartner RAe Büttner H., Blesius G. & Schneider. A. in Bitburg)

Verbraucherinsolvenzverfahren

Ebenso wie eine Unternehmenskrise nicht mit dem Scheitern eines Unternehmens oder dem Versagen des Unternehmers gleichzusetzen ist, ist eine Privatperson in eine wirtschaftliche Krise gerät kein Versager.

Im Falle einer Krise ist es von existenzieller Wichtigkeit, dass die richtigen Schritte frühzeitig eingeleitet werden. In meiner Praxis habe ich immer wieder erlebt, dass es vielen Privatperson in eine wirtschaftliche Krise schwer fällt, hierüber zu sprechen.

Vielfach wird aus falsch verstandenem Scharm und Stolz mit untauglichen Mittel und falschen Ratgebern versucht eine Verbraucherinsolvenz zu vermeiden, bis sie unvermeidlich ist.

Betreuung bei außerinsolvenzlichen Schuldbereinigungsverfahren

Auch in der wirtschaftlichen Krise einer Privatperson ist der erfolgreiche Abschluss eines außergerichtlichen Schuldbereinigungsverfahrens stets mein vorrangiges Beratungsziel. Und selbst in den Fällen, in denen ein solches außergerichtliche Schuldbereinigungsverfahren nicht mit Erfolg abgeschlossen werden konnte, konnte ich bisher dazu beitragen, dass von mir beratene ihren Rechtsanspruch auf Restschuldbefreiung nicht durch Insolvenzstraftaten verloren haben.

Betreuung von Verbraucherinsolvenzverfahren

Als "geeignete Person oder Stelle" im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO bin ich berechtigt, die einem Antrag auf Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (sog. IK-Verfahren) beizufügende Bescheinigung über das erfolglose außergerichtliche Schuldbereinigungsverfahren zu erteilen.

Beratung und Betreuung bei der Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Übernahme der Treuhänder-Tätigkeit (§§313/292 InsO)

Nutzen Sie Zuschüsse der öffentlichen Hand für eine umfassende Beratung!

Als bei der KfW-Mittelstandbank gelisteter Fachberater für "Turn-Around-Beratung" und "Runder Tisch Beratung" ist unsere Sanierungsberatung förderungsfähig.

Ihr Fachberater für Sanierung und Insolvenzberatung:

Dipl. Betriebswirt (FH) · Steuerberater
vereidigter Buchprüfer · Landw. Buchstelle

Wegenerstr. 1 · 54634 Bitburg
fuchsen@fuchsen.de · www.fuchsen.de

Fachberater für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DStV)

Telefon: +49 65 61 – 60 49 66 -0
Telefax: +49 65 61 – 60 49 67 -0

 **Fuchsen** Heimg-Peter

A. Sanierungsberatung

- Betriebswirtschaftliche Analyse der Betriebs- und Unternehmenskrise, sowie Erstellen von Sanierungskonzepten
- Erstellung u. / o. Prüfung von Sanierungskonzepten gem. IDW-Verlautbarungen zur Sanierung und Insolvenz:
 - Anforderungen an Sanierungskonzepte (IDW-ES 6),
 - Empfehlungen zur Überschuldungsprüfung (FAR 1/1996)
 - Empfehlungen zur Prüfung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit (IDW-PS 800)
- Betreuung bei außerinsolvenzlichen Schuldbereinigungsverfahren
- Betreuung von Verbraucherinsolvenzverfahren
- Erstellen eines Schuldbereinigungsplans, Beratung und Betreuung bei der Durchführung des Restschuldbefreiungsverfahrens, Übernahme der Treuhänder-Tätigkeit (§§ 313/292 InsO)
- Insolvenzprophylaxeberatung von Gläubigern und anderen Betroffenen
(in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den RAe Büttner H., Blesius G. & Schneider, A. Bitburg)

B. Allgemeine Tätigkeiten

- • Prüfung des Vorliegens eines Eröffnungsgrundes für das Insolvenzverfahren
- • Prüfung, inwieweit das Vermögen des Schuldners die Kosten des Verfahrens decken wird
- • Sachverständigengutachten zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des betroffenen Unternehmens, zu den Ursachen sowie zur künftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebs
- • Sanierungsfähigkeitsprüfung
- Unterrichtung der Gläubiger auf dem Berichtstermin über die wirtschaftliche Lage des Schuldners sowie deren Ursachen, Abgabe von Prognosen zu alternativen Unternehmens- (Fortführungs-)Konzepten und deren Auswirkungen auf die Befriedigung der Gläubiger. Hierzu zählen:
 - Möglichkeiten der Erhaltung des Unternehmens als Ganzes
 - Erhaltung von Unternehmensteilen
 - Möglichkeiten der Durchführung eines Insolvenzplanes
- • Prüfung des Insolvenzplanes bzw. Erstellung eines Sachverständigengutachtens, ggf. Erstellung einer Vergleichsrechnung zur Unterstützung der Entscheidungsfindung des Insolvenzgerichtes hinsichtlich einer Ablehnung oder Bestätigung des Insolvenzplanes.

C. Sanierung und Übertragung

- • Erstellung des Insolvenzplanes in der Form eines Sanierungs- oder Übertragungsplanes und Erstellung der notwendigen Anlagen, wie Finanzplan, Planbilanz und Plan-GuV sowie Vergleichsrechnung, an Hand derer den Gläubigern dargelegt wird, dass sie sich bei Durchführung des Insolvenzplanes nicht schlechter stellen als bei einer sofortigen Liquidation des Unternehmens.
- • Unternehmensfortführung durch den Insolvenzverwalter einschließlich der damit verbundenen Tätigkeiten im internen und externen Rechnungswesen

D. Liquidation

- • Erstellung des Insolvenzplanes in der Form eines Liquidationsplanes
- Liquidation des Unternehmens durch den Insolvenzverwalter, z. B. bestmögliche Verwertung des Schuldnervermögens durch Veräußerung
- des Unternehmens als Ganzes über einen verlängerten Zeitraum

Merkblatt: Fachberatung für Sanierung und Insolvenzverwaltung

zertifiziert durch den DStV (Deutscher Steuerberaterverband) als "Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV)"

4/4

E. Verbraucherinsolvenzverfahren

Bei Eigenantrag des Schuldners

1. Durchführung außergerichtlicher Schuldenbereinigung als Voraussetzung
2. nach Zulassung des Eröffnungsantrags steht die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens im Ermessen des Gerichts
3. bei Erfolglosigkeit oder Verzicht auf Durchführung gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens, erfolgt Entscheidung über die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Bei Eröffnungsantrag eines Gläubigers,

dem sich der Schuldner auch nach einem Hinweis des Gerichts nicht anschließt, wird sofort über den Eröffnungsantrag entschieden und zwar ohne die Durchführung eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens.

Wichtig: Restschuldbefreiung setzt stets (auch) den Eigenantrag des Schuldners voraus.

persönlicher Anwendungsbereich, § 304 I InsO:

- natürliche Personen die keine selbständige Tätigkeit ausüben
- über Vermögen ehemals selbständiger Personen nur dann, wenn
 - zur Zeit der Antragstellung die Vermögensverhältnisse überschaubar sind (weniger als 20 Gläubiger, § 304 II InsO)

und

- keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen

Hinweis: beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Maßgebend ist nicht die Zahl der Forderungen, sondern der Gläubiger.

F. Restschuldbefreiungsverfahren

Voraussetzungen:

- natürliche Person
 - abgeschlossenes Insolvenzverfahren – Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahren
 - Antrag des Schuldners, § 287 I 1 InsO
- Verbindung mit Eröffnungsantrag

Sonderregelung im Verbraucherinsolvenzverfahren

eigener Antrag als Voraussetzung

Belehrung des Schuldners bei Gläubigeranträgen

gerichtliche Fristbestimmung zur Nachreichung

Zeitpunkt der Antragstellung

gesetzliche Frist

Hinweispflicht des Insolvenzgerichts

Form des Antrags

Vordruckzwang

Abtretung des Arbeitseinkommens

notwendiger Antragsinhalt

Versagungsgründe – allgemein

rechtskräftige Verurteilung, § 290 I Nr. 1 InsO

falsche Angabe zur Krediterlangung, § 290 I Nr. 2 InsO

- unrichtige Angaben im Kreditvertrag
- unterlassene Steuererklärung
- unrichtige Angaben in Einkommensteuererklärung
- unvollständige Angaben
- subjektive Voraussetzungen
- Berichtigung oder Ergänzung unrichtiger Angaben
- falsche Angaben des Arbeitgebers